

Kassel, 11. April 2018 [ergänzt 29.04.2019]
[Programmname aktualisiert 02.10.2020]
[Logo Stadt Kassel aktualisiert 29.10.2025]

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Nachbarschaftsfonds im Fördergebiet Sozialer Zusammenhalt Kassel Forstfeld und Waldau

Präambel

Zentrale Zielsetzung des Förderprogramms 'Sozialer Zusammenhalt' (ehemals Soziale Stadt) in Hessen ist die Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner. Ein wichtiger Baustein sind dabei Projekte, die durch Beteiligung und Mitbestimmung zu einem attraktiveren Wohnumfeld und zur Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement beitragen. Durch eine intensive Einbindung und Vernetzung der hier lebenden und arbeitenden Menschen sollen die unterschiedlichen Interessen koordiniert, Eigeninitiative unterstützt sowie die lokalen Potenziale gebündelt werden.

Im Programmgebiet Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) Forstfeld und Waldau besteht die Möglichkeit einer Förderung von Projekten und Maßnahmen aus Mitteln des Nachbarschaftsfonds. Diese sollen dem Wohle der integrierten Stadtentwicklung im Fördergebiet dienen und die Ziele des Entwicklungskonzeptes Kasseler Osten unterstützen oder ergänzen. Die Richtlinie erläutert die Inhalte und Ziele, das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie weitere Rahmenbedingungen.

§ 1 Inhalt und Ziele des Nachbarschaftsfonds

(1) Der Nachbarschaftsfonds wird im Rahmen des Sozialen Zusammenhalts (ehemals Soziale Stadt) Forstfeld und Waldau eingerichtet. Projekte können im Rahmen des Städtebauförderprogramms mit bis zu 100 Prozent aus dem Nachbarschaftsfonds gefördert werden. Der Fonds setzt sich zusammen aus Bundes- und Landesmitteln sowie dem erforderlichen kommunalen Eigenanteil.

(2) Der Nachbarschaftsfonds fördert Projekte im Fördergebiet Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) Forstfeld und Waldau nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuwendungen. Die Zuwendungen werden als zweckgebundene Zuschüsse gewährt, d.h. sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

(3) Der Nachbarschaftsfonds dient der Förderung des kulturellen Lebens und des sozialen Miteinanders sowie der Stärkung einer positiven Quartiersidentität. Ziel ist die Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner*innen sowie Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Entwicklung des Fördergebietes soll hierdurch zu einer von den hier lebenden und arbeitenden Menschen getragenen Aufgabe werden, die zur Stärkung des Miteinanders beiträgt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Projekten und Maßnahmen innerhalb der Grenzen des Fördergebietes Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) Forstfeld und Waldau (siehe Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

§ 3 Antragsteller*in

Anträge können von Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Interessensgemeinschaften, Schulen, Kitas, Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen aus dem Fördergebiet, die sich für das Gemeinwohl im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen, gestellt werden.

§ 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden können Projekte, die dem Fördergebiet zugute kommen und zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele beitragen. Die Projekte sollen neben den allgemeinen Zielen insbesondere eine nachhaltige Wirkung erzielen.

(2) Die Projektvorhaben müssen dem Gemeinwohl dienen, nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen. Sie dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten.

(3) Die Zuwendungen sollen innerhalb des Fördergebietes beiden Stadtteilen ausgewogen zugute kommen. Dies bezieht sich sowohl auf die Anzahl der geförderten Projekte und Maßnahmen als auch auf die finanzielle Zuteilung.

(4) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die dem Städtebauförderprogramm zugrunde liegenden Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen. Es sind nur investive Maßnahmen sowie Kosten der Öffentlichkeitsarbeit förderfähig. Personalkosten, Verbrauchsmaterialien oder Innenausstattungen (Möblierung) sowie Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden, sind nicht zuschussfähig.

(5) Beantragt werden können Projekte und Maßnahme, mit denen noch nicht begonnen wurde.

(6) Die Projektvorhaben sollen einen definierten Umsetzungszeitraum haben. Die Umsetzung muss innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Förderzusage abgeschlossen sein.

§ 5 Projektbezogene Fördervoraussetzungen, Höhe der Förderung

(1) Die Förderhöhe für ein Projekt kann bis zu 100 Prozent betragen, soll in der Regel 3.000 Euro nicht übersteigen. Ein Antrag auf höhere Förderung ist entsprechend zu begründen. Gefördert wird ausschließlich der unrentierliche Teil der Kosten, d.h. erzielte Einnahmen werden als Minderung der Kosten gegengerechnet. Ein*e Antragsteller*in kann im Rahmen der Laufzeit mehrere Förderanträge für unterschiedliche Projekte einreichen. Je Projekt können mehrere Förderanträge (z.B. Folgeanträge) gestellt werden, dabei ist jedoch die Gesamtförderung aller Anträge je Projekt auf 3.000 Euro begrenzt.

(2) Förderfähige Projekte und Maßnahme sind:

- (a) Aufwertung des Wohnumfeldes, Herstellung und Gestaltung von Frei- und Aufenthaltsflächen (z. B. Aufstellung von Sitzbänken, Pflanzaktionen, kleinere Verschönerungs- und Begrünungsmaßnahmen, Schaffung oder Aufwertung kleinerer Aufenthaltsbereiche, Verbesserung der Beleuchtungssituation, Anlage oder Intensivierung von gärtnerischen Gemeinschaftsflächen, Anschaffung von Spielgeräten mit Beteiligungsaktionen sowie Ruck-Zuck-Projekte aus dem Beteiligungsprojekt ‚Der Kasseler Osten aus Kinder- und Jugendsicht‘)
- (b) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Druckkosten Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen)
- (c) Vergütung für kleinere Aufträge (nur Projekte entsprechend der RiLiSE, s. § 4 (4)), z.B. Künstler*in, Referent*in und Aufwandentschädigungen und Honorare, wenn diese keine dauerhafte Beschäftigungsform ersetzen.
- (3) Die Weitergabe der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem/ der Zuwendungsempfänger*in. Die Vereinbarung regelt die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist, den Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung. Ebenfalls wird ein Umsetzungszeitraum vereinbart; dieser kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zuwendungsbedingungen sind einzuhalten. Die Vereinbarung enthält ebenfalls einen Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung des Zeitplans, der Zweckbindung oder der Zweckbindungsfrist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Nachbarschaftsfonds nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Kassel. Eine Förderung durch den Nachbarschaftsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (5) Die Zuwendung wird dem/der Antragsteller*in nach Umsetzung bzw. Durchführung und Prüfung der vorgelegten (Teil)Abrechnung erstattet. Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Banküberweisung auf das im Antrag genannte Bankkonto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen. Das Antragsformular kann unter info@forstfeldundwaldau.de angefordert oder von der Homepage www.forstfeldundwaldau.de heruntergeladen werden.
- (2) Die Geschäftsstelle informiert und unterstützt bei der Antragstellung und prüft gemeinsam mit der Stadt Kassel die generelle Förderfähigkeit der Projekte und Maßnahmen (gemäß RiLiSE). Nach dieser fachlichen Vorprüfung werden die Anträge dem Arbeitskreis Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) Forstfeld und Waldau zur Entscheidung vorgelegt.
- (3) Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheiden die lokalen Mitglieder des Arbeitskreises Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Nachbarschaftsfonds. Die Mitglieder der Verwaltung haben ausschließlich eine beratende Funktion.

(4) Grundsätzlich wird bei den zu fördernden Projekten und Maßnahmen ein gewisses Maß an ehrenamtlichem Engagement erwartet. Vorhaben, die über diesen Ansatz mit finanziellen Eigenmitteln oder Eigenleistungen verbunden sind, sind bei der Bewertung der Förderwürdigkeit zu priorisieren.

(5) Die Mitglieder des Arbeitskreises Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) kommen auf Einladung der Geschäftsstelle in der Regel im Abstand von drei Monaten zusammen und beraten über die vorliegenden Anträge. Für die Priorisierung und Auswahl der zu fördernden Anträge ist ein Einvernehmen innerhalb des Arbeitskreises Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) herzustellen. Für die Entscheidung reicht eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten lokalen Mitglieder. Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit ist, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten lokalen Mitglieder oder ihrer Stellvertreter*innen anwesend sind. Abgestimmt wird durch Handheben und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes auch über eine schriftliche Stellungnahme erfolgen.

(6) Mitglieder des Arbeitskreises Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) können grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen über diese Anträge aber nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen.

(7) Jede/r Antragsteller*in erhält möglichst zeitnah nach der Einreichung eine Nachricht ob das Projekt förderfähig ist, Hinweise zu erforderlichen Nachbesserungen des Antrages oder eine Ablehnung (Projekt nicht förderfähig).

(8) Der/die Antragsteller*in erklärt sich bereit, das Projekt auf Anforderung des Arbeitskreises in diesem Gremium vorzustellen.

(9) Die Ergebnisse der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle dokumentiert.

§ 7 Inhalt des Förderantrages

Der Projektantrag soll folgende Angaben beinhalten:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular „Förderantrag Nachbarschaftsfonds Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) Kassel Forstfeld und Waldau“,
- Verantwortliche/r Antragsteller*in bzw. Projektträger*in (Kontaktdaten, Kontoverbindung),
- Beschreibung Projektziel, Zweck der Maßnahme (Zielgruppe, Nutzen für das Fördergebiet),
- Kosten- und Finanzierungsplan (Beantragte Fördersumme, Gesamtkosten, Einzelpostenaufstellung, ggf. Eigenleistungen, Drittmittel)
- Zeitplanung mit Datum des Projektbeginns.

§ 8 Projektdurchführung und Abrechnung

- (1) Mit dem Projekt kann mit dem Einreichen des Antrags begonnen werden. Die Durchführung des Projektes ohne vorliegende Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- (2) Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ist der Stadt Kassel der Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel schriftlich aufgelistet und einzeln per Originalbeleg nachgewiesen werden müssen. Die Belege verbleiben bei der Stadt Kassel.
- (3) Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises sowie der Durchführung des Projektes nach den im Antrag dargestellten Inhalten und Zielen werden die Mittel durch die Stadt Kassel als Verwalterin des Fonds an den oder die Antragsteller*in ausgezahlt. Bei Beträgen von mehr als 300 Euro können Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

§ 9 Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Nutzungsrechte

- (1) Die Durchführung des Projektes ist durch eine Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten (z.B. im Stadtteilmagazin „Kassel - östlich der Fulda“). Das Stadtteilmanagement steht auf Anfrage beratend zur Seite.
- (2) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung aus Städtebaumitteln der Stadt Kassel sowie aus Mitteln des Bundes und des Landes Hessen im Rahmen des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) hinzuweisen. Bei Publikationen (Plakaten, Flyer, Postkarten etc.) sind das jeweils aktuell gültige Logo des Fördergebietes „Forstfeld und Waldau“ als auch die Logos des Bundes und des Landes Hessen zu verwenden. Diese können von der Geschäftsstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Zur Dokumentation des Projektes ist der Abrechnung ein Ergebnisbericht in Form einer Kurzdokumentation mit Fotos zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Der oder die Projektträger*in räumt der Stadt Kassel unentgeltlich und unwiderruflich das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Dokumentation und der Fotos ein. Der oder die Projektträger*in erklärt sich bereit, dass die Stadt Kassel und das Stadtteilmanagement die Projekte veröffentlichen dürfen.
- (4) Geförderte Bauvorhaben sind nach Fertigstellung dauerhaft durch Plaketten, Beschilderungen etc. zu kennzeichnen. Das Stadtteilmanagement steht auf Anfrage beratend zur Seite.
- (5) Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zu vollständiger oder teilweiser Veröffentlichung oder Vervielfältigung, einschließlich Übertragung der Veröffentlichungsrechte an Dritte und ebenso die Weitergabe an Dritte (z.B. den Fördermittelgeber).
- (6) Sofern auf den übergebenen Materialien Personen oder dem Urheberrechtsgesetz eines Dritten unterliegende Gegenstände abgebildet sind, versichert der Projektträger*in, dass die Verwertung mit Einwilligung des Betroffenen geschieht oder dass die Einwilligung gesetzlich nicht erforderlich ist.

§ 10 Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln

Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie oder falsche Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

§ 11 Geschäftsstelle

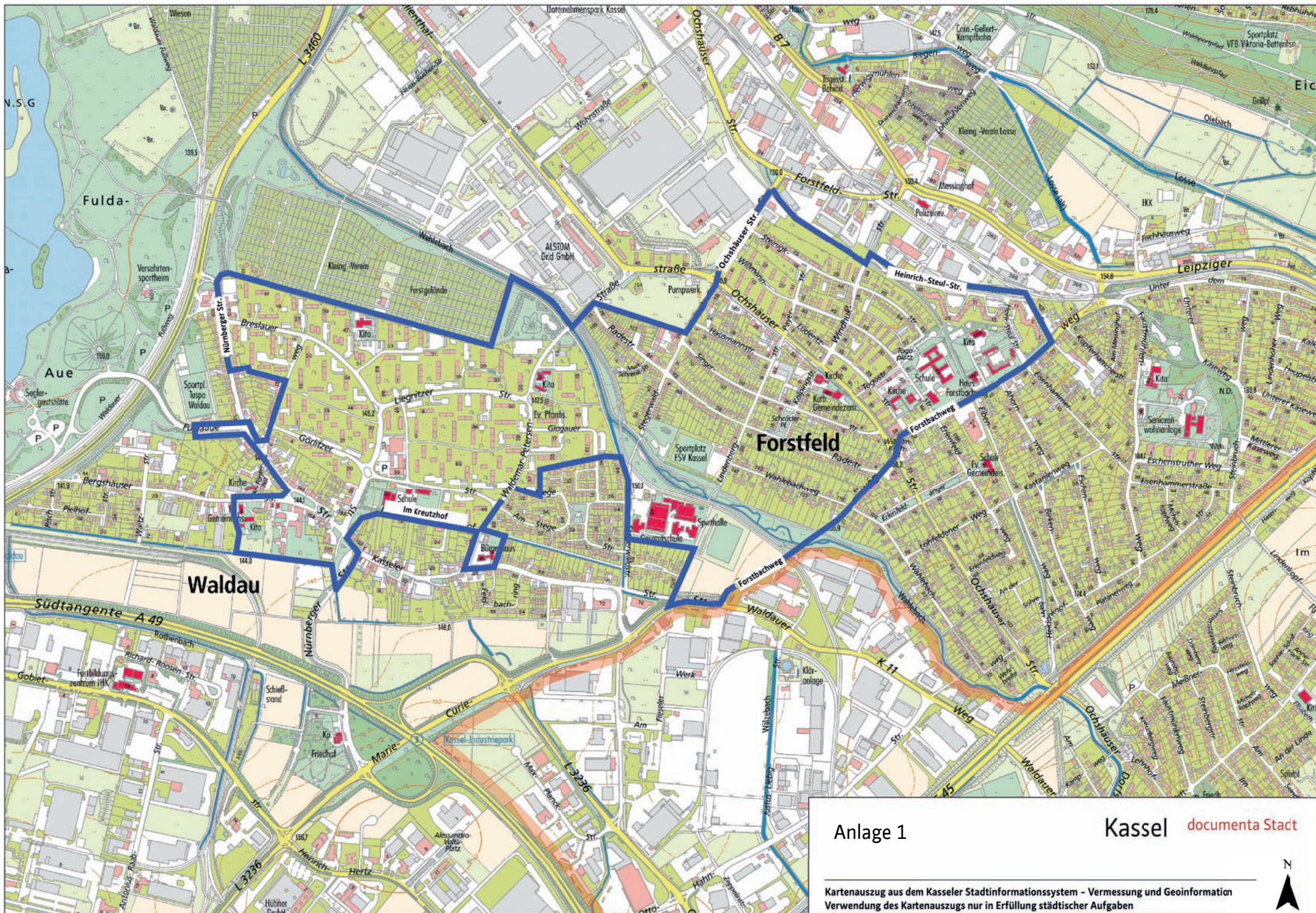
Der Nachbarschaftsfonds wird durch die Geschäftsstelle des Arbeitskreises Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) Forstfeld und Waldau verwaltet. Die Geschäftsstelle liegt bei der Stadt Kassel bzw. beim durch die Stadt beauftragten Stadtteilmanagement. Antragsteller*innen werden bei Bedarf durch diese beraten und durch das Antragsverfahren begleitet. Die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Geschäftsstelle sind unter www.forstfeldundwaldau.de abrufbar.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Förderrichtlinie tritt am 11.04.2018 in Kraft und ist zeitlich befristet gültig. Die Gültigkeit endet automatisch mit der Beendigung des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) Forstfeld und Waldau.

Anlage

Karte Fördergebiet Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) Forstfeld und Waldau



Anlage 1

Kassel documenta Stadt

Kartenauszug aus dem Kasseler Stadtinformationssystem - Vermessung und Geoinformation
 Verwendung des Kartenauszugs nur in Erfüllung städtischer Aufgaben

